

# Schutz- Konzept

**Abteilung Kinder**

**Kindertagesstätten  
Frühförderung**



**Heilpädagogisches Zentrum**  
Krefeld – Kreis Viersen gmbH

---

**HPZ Krefeld – Kreis Viersen gmbH**  
PBV: Roland Büschges  
Erstellt von:  
E.Herzogenrath, D.Rebig,  
R.Büschges  
Version: hpz\_V2\_2024

## Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	4
2. Grundlagen des Schutzkonzepts der Abteilung Kinder.....	4
2.1 Gesetzliche Grundlagen.....	4
2.2 Prävention.....	5
2.3 Intervention.....	5
2.4 weitere Grundlagen.....	5
3. Einstellungsverfahren.....	6
3.1 Bewerbungsverfahren .....	6
3.2 Erweitertes Führungszeugnis.....	7
3.3 Einarbeitung.....	7
4. Zuständigkeit für Prävention und Intervention.....	7
4.1 Meldepflicht und Meldewege.....	8
5. Sexualerziehung.....	8
6. Schutzvereinbarungen für regelmäßige Situationen der besonderen Nähe.....	9
6.1 professionelle Beziehungsgestaltung.....	10
6.2 angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz.....	10
6.3 Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen.....	10
6.4 Ruhezeit /Schlafsituationen.....	11
6.5 Eingewöhnung / Konflikt-und Gefährdungssituationen.....	11
6.6 Grenzüberschreitungen.....	12
7. Kinderrechte.....	14
7.1 Partizipation.....	14
7.2 Beschwerden.....	15
8. Räumlichkeiten.....	17
9. Zusammenarbeit mit den Eltern.....	18
10. Fort-und Weiterbildung.....	19
11. Zusammenarbeit mit externen Beratungsstellen.....	19
Diverse Anlagen im Anhang	

**Info:**

Wir nutzen zur leichteren Lesbarkeit des Textes das Wort Eltern. Gemeint sind allerdings alle Personensorgeberechtigten wie Eltern, Pflege-, Adoptiveltern, Vormünder und Heimvertreter etc. Ebenso nutzen wir sowohl die weibliche als auch die männliche Form, gemeint sind auch hier die Geschlechter weiblich, männlich und divers.

## 1. Vorwort - Brauchen wir ein Schutzkonzept?

Der Schutz von Kindern vor Gefahren geht uns alle an. Aus diesem Grund ist der Kinderschutz fest im Gesetz verankert. Dem HPZ ist dieser Schutz ein besonderes Anliegen. Wir haben als Träger für die konzeptionelle Verankerung des Kinderschutzes Sorge zu tragen und dies auch durch Maßnahmen der Prävention sowie Intervention zu gewährleisten.

Da „unsere“ Kinder viele Stunden in der KITA verbringen oder durch die Frühförderstellen betreut werden, ist es wichtig, dass sie sich sicher fühlen und Vertrauen zu den Menschen haben können, die sie umgeben.

Pädagogische und therapeutische Fachkräfte tragen dazu bei, dass Kinder sich in unseren Einrichtungen zu starken, fröhlichen, kompetenten und sozialfähigen Menschen entwickeln können. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es wichtig, dass Kinder ernst genommen werden, ihre Meinung Gehör findet und ihr Wohlbefinden gewährleistet wird. Darüber hinaus ist für uns von großer Bedeutung, dass Kinder die Möglichkeit haben, jederzeit ihre Bedürfnisse, Wünsche und Befindlichkeiten zu äußern, ohne damit rechnen zu müssen, dass sie dadurch Ablehnung, Ausgrenzung oder Sanktionen erfahren. Durch Schutz- und Handlungskonzepte und den transparenten und offenen Umgang mit der Thematik erreichen wir Sicherheit für alle Beteiligten. Wie sicher das Team arbeiten kann, hängt wesentlich von der Gesprächs- und Konfliktkultur und dem Teamklima innerhalb einer Institution ab und wird grundlegend vom Träger und der Leitung der Einrichtung beeinflusst.

Das Schutzkonzept gilt für die gesamte Abteilung Kinder, sowohl für die Kindertagesstätte (KITA), die mobile heilpädagogische Frühförderung (FF) und die interdisziplinäre Frühförderung (IFF). Wir sprechen allgemein von Kindern, damit sind alle Kinder ohne und mit Förderbedarf gemeint. Es versteht sich als Ergänzung des Leitbildes (Anlage 5) und des allgemeinen Gewaltschutzkonzeptes (Anlage 3) der HPZ gGmbH. Da sich der Arbeitsauftrag je Fachbereich in der Abteilung Kinder unterscheidet, treffen einzelne Gesichtspunkte mit einer unterschiedlichen Gewichtung auf diese zu.

## 2. Grundlagen des Schutzkonzepts der Abteilung Kinder der HPZ Krefeld-Kreis Viersen gGmbH

Wichtig ist, dass das Schutzkonzept allen Beteiligten bekannt ist und gemeinsam umgesetzt wird. Es gilt für alle von uns betreuten Kinder – im „Regel-“ HP-KITA und Frühförderbereich und das Personal der Einrichtungen.

Ein Schutzkonzept beinhaltet mehrere Ebenen:

### 2.1 Gesetzliche Grundlagen z.B.

- Bundeskinderschutzgesetz
- SGB VIII
  - § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (betrifft Gefährdungen, die Ihren Ursprung außerhalb der Einrichtung haben)
  - § 8b fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern
  - § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
  - § 47 Meldepflicht (betrifft Gefährdungen, die Ihren Ursprung innerhalb der Einrichtung haben)
  - § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- SGB IX
  - § 37a Gewaltschutz

## 2.2 Prävention

- Analyse von eventuellen Lücken im jeweils aktuellen Schutzkonzept (Umgang, Team, Räumlichkeiten)
- Eltern über Trägerverpflichtung zum Bundeskinderschutzgesetz informieren
- Beteiligungsmöglichkeit aller Kinder im Lebensraum Abteilung Kinder
- Beschwerdemöglichkeiten für Kinder entsprechend ihres Entwicklungsstandes
- Konzeptbausteine für die pädagogische Arbeit in Einrichtungen verankern
- Prävention, Partizipation, Beschwerdemöglichkeit, Entwicklung kindlicher Sexualität, Genderthemen, Konfliktlösungen, Teamkultur, Umgang mit Fehlverhalten, Grenzen usw.
- Fort-und Weiterbildung des pädagogischen Personals durchführen

## 2.3 Intervention

- Geregelte Verfahren und Abläufe bei Bekanntwerden von Kindeswohlgefährdung
- Fort-und Weiterbildung
- Mitarbeitergespräche

## 2.4 weitere Grundlagen

Es gibt für die Arbeit in der Abteilung Kinder einen verbindlichen Verhaltenskodex. Dieser Verhaltenskodex basiert auf der Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder. Ziel ist der Schutz von Kindern sowie von Kolleginnen und Kollegen vor jeder Form von Übergriffen. Dazu gehören auch sexuelle Übergriffe, sexualisierte Atmosphäre und geschlechtsspezifische Diskriminierung. Der Verhaltenskodex interpretiert gesetzliche Bestimmungen und beinhaltet selbst auferlegte Pflichten und Ziele zur Prävention vor sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit.

Als Träger der Abteilung Kinder tritt das HPZ entschieden dafür ein, Mädchen und Jungen vor jeglichen Übergriffen - physischen, psychischen und sexuellen Übergriffen - zu schützen und Zugriff auf Kinder und Jugendliche für Täter und Täterinnen zu verhindern. Aus diesem Grund gibt es für das HPZ auch ein allgemein geltendes, verbindliches Gewaltschutzkonzept (Anlage 3) und eine „Selbstverpflichtung“ für alle angestellten Personen des HPZ“ (Anlage 4), die jeder Angestellte unterzeichnet hat.

Eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz, ein Klima von Auseinandersetzung, Transparenz und Sensibilisierung sind ein Gewinn für die Qualität unserer Arbeit und erlauben sowohl Kindern als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sich bei uns wohl und sicher zu fühlen.

Ein Mittel dazu ist die verbindliche Verpflichtung, diesen Verhaltenskodex einzuhalten:

- Die pädagogische Arbeit mit Kindern bietet persönliche Nähe und eine Gemeinschaft, in der Lebensfreude sowie lustvolles, ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden. Auch durch altersgemäße Erziehung unterstützen wir Mädchen

und Jungen dabei, eine individuelle geschlechtsspezifische Identität, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln.

- Unsere Arbeit innerhalb des Teams und mit den Kindern ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten ihre Persönlichkeit und Würde sowie ihr Recht auf Selbstbestimmung.
- Wir verpflichten uns, konkrete Schritte zu entwickeln und klare Positionen auszuarbeiten, damit in unserer pädagogischen Arbeit mit Kindern keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.
- Wir schützen die uns anvertrauten Kinder in unserem Verantwortungsbereich vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
- Wir gestalten die Beziehungen zu den Kindern transparent in positiver Zuwendung und gehen verantwortungsbewusst und professionell mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder werden von uns unbedingt respektiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Kindern.
- Formen persönlicher Grenzverletzung werden aufgegriffen und bearbeitet. Im Konfliktfall ziehen wir (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu bzw. informieren die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder steht dabei an erster Stelle.
- In unserer Rolle und Funktion als Angestellte in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern des HPZs haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen ist eine strafbare Handlung mit entsprechenden disziplinarischen und strafrechtlichen Folgen.
- Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert.
- Die Regeln des Verhaltenskodex gelten auch zwischen und für allen hauptberuflich Beschäftigten, Praktikantinnen und Praktikanten, Freiwilligen im Sozialen und Ökologischen Jahr, Freiwilligen im Bundesfreiwilligendienst sowie Honorarkräften in der Kinder- und Jugendarbeit, den Kindertagesstätten sowie der schulbezogenen Sozialarbeit.

### 3. Einstellungsverfahren

#### 3.1 Bewerbungsverfahren

Im Bewerbungsgespräch wird die Verbindlichkeit des Schutzkonzepts als Grundlage des eigenen Handelns vorgestellt. Wir treten mit Bewerberinnen und Bewerbern darüber auch in Austausch.

Um die persönliche Eignung nach §72a SGB VIII sicherzustellen, werden Bewerber im Vorstellungsgespräch zu ihren Haltungen, ihrem Umgang und bisherigen Erfahrungen mit Grenzüberschreitungen befragt. Die notwendige Balance von emotionaler Nähe und professioneller Distanz als Grundbedingung pädagogischen Handelns wird thematisiert. Auf den tätigkeitsumfassenden Schutzauftrag wird hingewiesen.

Bei Einstellung unterzeichnen neue Mitarbeiter den Verhaltenskodex der Einrichtung zur Gewaltprävention.

### 3.2 Erweitertes Führungszeugnis

Einstellungsvoraussetzung ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis. § 8a Abs. 4 SGB VIII regelt, dass alle hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auch nach der Einstellung im Laufe ihrer Tätigkeit regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Außerdem ist darin geregelt, dass von allen Personen, die in unseren Einrichtungen oder Projekten mit Kindern tätig sind oder mit Kindern oder Jugendlichen Umgang haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Dabei ist es unerheblich, ob diese Personen haupt- oder ehrenamtlich tätig sind oder ob es sich um eine Honorartätigkeit oder ein Praktikum handelt.

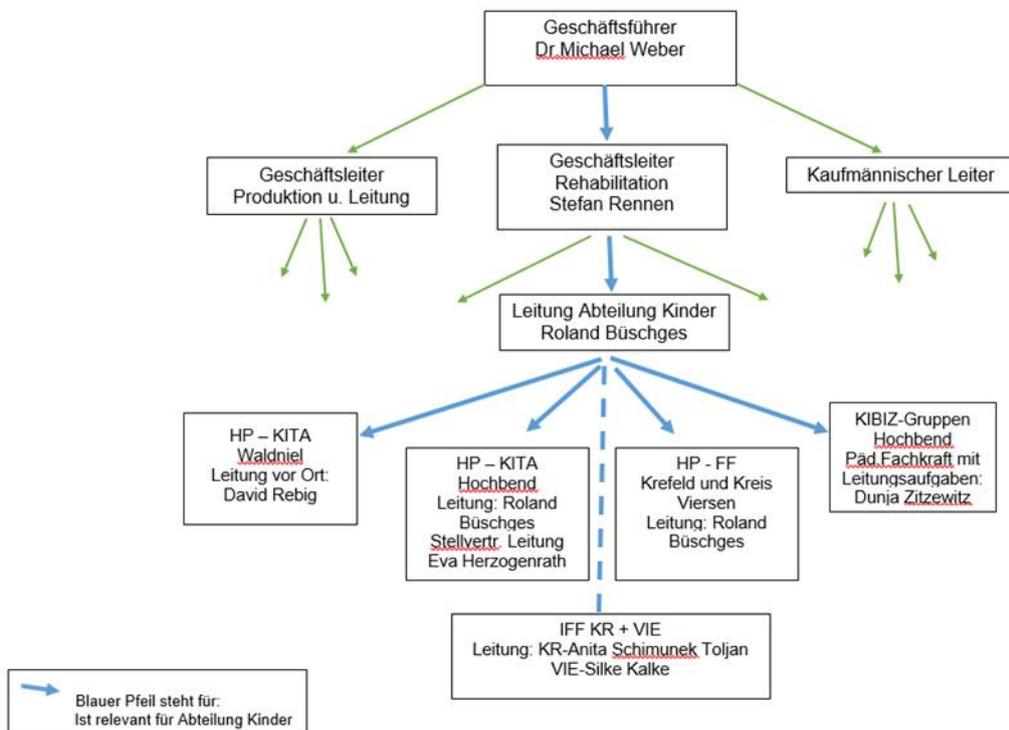
### 3.3 Einarbeitung

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten sowie für Jahrespraktikanten und -praktikantinnen eine Einweisung in das Schutzkonzept statt. Dies ist Grundlage der Arbeit. In die Probezeit-Beurteilung fließt das Verhalten mit ein. Kurzzeitpraktikanten und -praktikantinnen werden von ihrer Anleitung über die Schutzvereinbarungen informiert.

### 4. Zuständigkeit für Prävention und Intervention

Verantwortlich für die Umsetzung von Prävention und Intervention ist der Träger und die Leitung der Abteilung Kinder (KITA und mobile HP-Frühförderung) und die Leitungen der IFFen.

Organigramm HPZ Krefeld-Kreis Viersen gGmbH – Abteilung Kinder



Die Einrichtungsleitung ist Vorbild für einen wertschätzenden, Grenzen achtenden Umgang mit den Kindern, Eltern sowie Kolleginnen und Kollegen. Prävention und Intervention ziehen sich durch alle Bereiche der Personalführung, von der Personalauswahl über eine besondere Aufmerksamkeit in der Probezeit bis hin zu den Mitarbeitergesprächen. Die Leitungskräfte sind verantwortlich für gute strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen, die Vereinbarung von Regeln sowie für deren Einhaltung. Alle Angestellten reflektieren regelmäßig ihre Haltung im Team. Männern, Frauen und Diversen kommen bei der Erledigung ihrer Aufgaben gleiche Rechte und Pflichten zu. Aufgaben werden im Team gleichberechtigt und jenseits vermeintlicher geschlechtsbezogener (Tätigkeits-) Zuschreibungen verteilt. Sollten hierbei dennoch Schief lagen auftreten, liegt es in der Verantwortung jedes/jeder Einzelnen, diese zu kommunizieren, damit sie, falls machbar, korrigiert werden können.

#### 4.1 Meldepflicht - Meldewege

Eine Meldepflicht besteht bei allen beobachteten Situationen, die eine Gefährdung der betreuten Kinder und/oder des Personals darstellen.

Diese Meldungen umfassen sowohl:

Kindeswohlgefährdungen die Ihren Ursprung außerhalb der Institution haben (§ 8a)

Gefährdungen, die ihren Ursprung innerhalb der KITA haben (§47 SGB VIII)

u.a. bei:

- physischer, psychischer, sexualisierter Gewalt (Personal – Kind, Kind – Kind, Kind – Personal, Personal – Personal)
- Infektionsfällen
- Rettungswageneinsätzen
- Gebäude- und Außengeländeschäden

Zur Meldung von „Vorfällen“ ist der jeweilige Erstbeobachter verpflichtet. Die Meldung erfolgt an den jeweils nächsten Vorgesetzten, der für die Dokumentation und Weiterleitung z. B. an das Landes- oder kommunale Jugendamt, das Gesundheitsamt oder das HPZ-Gebäudemanagement verantwortlich ist. Sollte der ursprünglich zuständige Vorgesetzte nicht adäquat reagieren muss der nächst höhere Vorgesetzte (siehe Organigramm) informiert werden.

Zur Abklärung der Notwendigkeit einer §8a SGB VIII – Meldungen bedienen wir uns einem für alle Angestellten verbindlichen Handlungsschemata (Anlage 1a) und dem Kinderschutzbogen 0-3 und 3-6 der Stadt Remscheid, Fachdienst Jugend, Soziales und Wohnen, 42853 Remscheid (Anlage 1a+b)

Zur Abklärung der Notwendigkeit einer §47 SGB VIII – Meldungen bedienen wir uns des „Handlungsleitfaden zur Meldepflicht nach §47 SGB VIII“ des DPWV vom Februar 2022 (Anlage 2a) und der „Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen“ des LVR/LWL (Anlage 2b)

#### 5. Sexualerziehung

Der positive Umgang mit Sexualität und Körperlichkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur Identitätsentwicklung von Kindern und stärkt ihr Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen.

Kinder fühlen zunächst körperlich und machen ihre ersten Welterfahrungen beginnend mit dem Körper. Sie nehmen Gegenstände in den Mund zum Erforschen und zur Befriedigung von Lust. Voller Neugier und Tatendrang begreifen sie die Welt und sich selbst. Im Kindergartenalter begreifen sie (auch durch „Doktorspiele“), dass es Mädchen und Jungen gibt.

Die Auseinandersetzung über den Umgang mit kindlicher Sexualität und die Erarbeitung einer gemeinsamen Haltung sowie eines sexualpädagogischen Handlungskonzepts stärkt das gesamte Team nach innen und nach außen.

Eine Sexualitäts-bejahende und körperfreundliche Erziehung braucht die Kommunikation und Zusammenarbeit des gesamten Teams.

Aufgabe der unterschiedlichen Arbeitsbereiche der Abteilung Kinder ist es, die Lebenswirklichkeit der Kinder in den Mittelpunkt zu stellen. Ausgehend von deren Bedürfnissen, Interessen und Wünschen werden situative Anlässe für Spiel- und Lernprozesse aufgegriffen. Dies erfordert vom gesamten (pädagogischen/therapeutischen) Personal Sensibilität, Einfühlungsvermögen und genaues Beobachten dessen, womit sich Kinder gerade beschäftigen.

Eine ganzheitliche und umfassende Sexualerziehung, die sowohl die positiven, lustvollen, lebensbejahenden Aspekte als auch die unterschiedlichen Schattierungen von Aggression und Gewalt thematisiert, fördert die Lebenskompetenzen der Kinder. Dies bedeutet Stärke, Selbstvertrauen, Selbstbewusstsein und Autonomie.

Dabei stehen die Fachkräfte immer vor der Herausforderung, einerseits den Kindern eine offene Haltung und Raum für körperliche Erfahrungen zu ermöglichen und andererseits den Kindern ein notwendiges Schamgefühl zu vermitteln, so dass diese lernen, dass die körperliche Erkundung eine private Angelegenheit ist.

Das Experimentieren mit dem eigenen Körper ist für die Entwicklung der Ich-Identität und Autonomie von größter Bedeutung. Das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark, sexuelle Grenzverletzungen wahrzunehmen, sich anzuvertrauen und sich adäquat zur Wehr setzen zu können. Zudem macht es sie sprachfähig für unterschiedlichste Themen und ermöglicht die Wahrnehmung vielfältiger Gefühle und Ausdrucksformen unter Einbeziehung aller Sinne.

Wir stärken Kinder auch bei der Entwicklung ihrer geschlechtlichen Identität durch Förderung ihrer Sinne. Durch vielfältige Angebote (Kneten, Sand, Entspannungstechniken, Fühlspiele, Igelbälle, Spiegel) ermöglichen wir den Kindern eine ganzheitliche Sinneswahrnehmung und -erfahrung.

Fragen zur Sexualität werden sachgerecht und altersgemäß beantwortet. Die Bedürfnisse der Kinder stehen stets im Vordergrund. Wir begleiten die Kinder auf dem Weg zu sexueller Selbstbestimmung und zum verantwortlichen Umgang mit sich selbst und anderen.

In Wickelsituationen beziehen wir die Kinder aktiv mit ein, indem wir die Situationen sprachlich begleiten (Körperteile benennen und keine Verniedlichungen benutzen) und anregen, beim An- und Ausziehen mitzuhelfen. Selbstverständlich respektieren wir das Schamgefühl der Kinder indem wir sie in einer geschützten Umgebung wickeln.

Die Sprache in der Abteilung Kinder ist wertschätzend, reflektiert und diskriminierungsfrei. Wir verwenden eine positive Sprache, abwertende, diskriminierende oder sexistische Ausdrücke werden nicht toleriert.

## **6. Schutzvereinbarungen für regelmäßige Situationen der besonderen Nähe**

Abweichungen von der Schutzvereinbarung sind mit der Leitung und dem Team abzusprechen.

## 6.1 Professionelle Beziehungsgestaltung

- Wir behandeln alle Kinder gleich und vermeiden Bevorzugung. Zum Beispiel wäre das persönliche Beschenken einzelner Kinder eine Überschreitung der professionellen Beziehung.
- Bei der Gestaltung des Alltags achten wir darauf, dass die Aufgaben unter den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines Aufgabenbereiches wechseln. So können die Kinder verschiedene Handlungsmöglichkeiten und Rituale kennenlernen und haben Vergleichsmöglichkeiten.
- Wir lassen uns nicht auf private Geheimnisse mit den uns anvertrauten Kindern ein. Wir geben keine persönlichen Geheimnisse an Kinder weiter.
- Sollten wir von Kindern Geheimnisse erfahren, welche die Entwicklung und den Schutz des Kindes beeinträchtigen, werden diese im Team – in Absprache mit der Leitung –thematisiert.
- Wir üben kein Babysitting in Familien aus, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden.
- Wir machen private Kontakte zu den uns anvertrauten Kindern und deren Familien transparent im gesamten Team.
- Wir informieren immer die Einrichtungsleitung und das Gruppenteam über Unternehmungen (Ausflüge, Spaziergänge, Einkäufe, Stadtteil-Erkundungen, Spielplatzbesuche ...) mit Kindern außerhalb des Geländes und der Räumlichkeiten der Abteilung Kinder.

## 6.2 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

- Wir bieten den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung bei Bedarf an. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob und von wem sie das Angebot der körperlichen oder emotionalen Nähe annehmen.
- Körperliche und körperbetonte Kontaktaufnahme gehen in der Regel von den Kindern aus und orientieren sich am Entwicklungsstand der Kinder.
- Wir achten auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz. Zum Beispiel ist das Küssen der Kinder eine Überschreitung der professionellen Beziehung.
- Wir geben den Kindern keine verniedlichenden, abkürzenden Kosenamen (wie Süße, Maus, Schatzi... usw.). Wir nennen die Kinder bei ihrem Vornamen.
- Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren Intimbereiche. Wir erzählen nichts über unser eigenes Sexualleben.
- Die Kinder werden dazu angehalten, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren.
- Wir bringen den Kindern bei, fremden Erwachsenen gegenüber Distanz zu wahren.
- Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten.

### 6.3 Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen

- Pflegesituationen finden in geschützten, aber nicht abgeschirmten Räumen statt.
- Die Kinder werden dazu angehalten, sich im Bad oder in anderen geschützten Räumen umzuziehen.
- Je nach Entwicklungsstand helfen wir den Kindern nur dann beim An-, Aus- oder Umziehen, wenn die Kinder dies wünschen.
- Andere Kinder dürfen beim Wickeln zusehen, aber nur wenn das zu wickelnde Kind dies nicht ablehnt.
- Neue pädagogische Mitarbeiter/innen und Jahrespraktikanten bzw. -praktikantinnen wickeln erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlernphase. Wir machen davon eine Ausnahme, wenn ein Kind dies ausdrücklich wünscht. Kurzzeitpraktikanten und -praktikantinnen werden vom Wickeldienst ausgeschlossen.
- Wir gestalten die Wickelsituation angenehm und begleiten sie sprachlich. Wir benennen die Körperteile der Kinder korrekt.
- Wir ermöglichen den Kindern einen ungestörten Toilettenbesuch.
- Wir kündigen uns vor Öffnung der Toilettentür oder beim Eintreten an.
- Wir machen den Kindern beim Toilettengang ein Hilfsangebot. Nach Möglichkeit berücksichtigen wir den Wunsch der Kinder nach einer bestimmten Pflegeperson.
- Die Kinder cremen sich möglichst selbständig oder untereinander mit Sonnencreme ein. Das Eincremen findet in einem einsehbaren Bereich (Gruppenraum/Bad...) statt. Die Mitarbeiter/innen helfen den Kindern bei Bedarf und auf Wunsch.

### 6.4 Ruhezeit / Schlafsituationen

- Die Kinder sind beim Schlafen bekleidet.
- Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz.
- Wir setzen oder legen uns bei Bedarf zu einem Kind, wahren hierbei allerdings das Nähe- und Distanzbedürfnis des Kindes. Als pädagogische Fachkräfte sind wir uns stets eines professionellen Nähe- und Distanzverhältnisses bewusst.
- Bei Übernachtungsaktionen hat jedes Kind und jede Betreuungsperson einen eigenen Schlafplatz.
- Der Schlafraum wird nicht verschlossen, so dass jedes Team-Mitglied jederzeit den Raum betreten kann.

### 6.5 Eingewöhnung / Konflikt- und Gefährdungssituationen

- Zur Unterstützung bei der Eingewöhnung ist es in manchen Situationen (z.B. bei den ersten Trennungen, beim Einschlafen...) notwendig, ein Kind in den Arm zu

nehmen, auch wenn es das in diesem Moment nicht will. Diese Situationen finden im Beisein anderer Kollegen/Kolleginnen statt.

- In Konflikt- und Gefährdungssituationen ist es manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen (z.B. durch Festhalten). In diesen Konfliktsituationen sollte möglichst eine zweite Person hinzugezogen werden
- Konsequenzen sind kindgerecht, altersadäquat und für die Kinder nachvollziehbar.
- Auszeiten nehmen Kinder in offenen und einsehbaren Bereichen in einem angemessenen Zeitrahmen. Aus unserer Sicht ist es wichtig, Kinder aus für sie stressigen Konfliktsituationen rechtzeitig, vor einer Eskalation, zu nehmen.
- Abweichungen von Schutzvereinbarungen werden immer im Vorfeld mit der Einrichtungsleitung und dem Team besprochen.

## 6.6 Grenzüberschreitungen

Haltung:

Jegliche Form von Gewalt überschreitet Grenzen. Unter Gewalt verstehen wir eine illegitime Ausübung von Zwang auf mehreren Ebenen. Auf der persönlichen Ebene wird der Wille dessen, auf den Gewalt ausgeübt wird, missachtet oder gebrochen. Auf der Handlungsebene werden die verschiedenen Formen von Gewalt angedroht oder ausgeübt.

Formen von Gewalt sind:

- physische Gewalt
- psychische Gewalt
- sexualisierte Gewalt

Gewalttätige Handlungen und Grenzverletzungen können von einer oder mehreren Personen ausgehen und auf eine einzelne Person oder mehrere Personen ausgerichtet sein. Auf der Beziehungsebene werden Abhängigkeit und Vertrauen des Gegenübers ausgenutzt.

### Mit physischer Gewalt werden Menschen:

- körperliche Schmerzen zugefügt
- in ihren körperlichen Fähigkeiten eingeschränkt (Fixieren, Festhalten)
- der körperlichen Kraft des Täters ausgesetzt (Schlagen)
- anderer Zwangsmittel (vor allem Waffen) des Täters ausgesetzt
- geschädigt, weil gegen ihr Hab und Gut vorgegangen wird (Zerstörung oder Wegnahme von Eigentum)

### Psychische Gewalt ist gekennzeichnet durch:

- feindliche Ablehnung (z.B. ständiges Herabsetzen, Beschämen, Anschreien, Kritisieren oder Demütigen)

- Ausnutzen oder Korumpieren (z.B. zu verachtenswerten Handlungen verleiten oder zu Fehlverhalten zwingen, Bedrängen)
- Terrorisieren (z.B. durch ständige Drohungen wird die Person in einem Zustand der Angst gehalten, Schuldgefühle einreden)
- Isolieren (z.B. Person wird von altersentsprechenden sozialen Kontakten ferngehalten, Einsperren)
- Verweigerung emotionaler Rückkoppelung (z.B. Signale und Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet)
- Überbehütung (z.B. nichts zutrauen, Angriff auf das Selbstwertgefühl)
- Überforderung (z.B. Kinder in Erwachsenenrollen zwingen, verfrühte Sauberkeitserziehung)

### Unter sexualisierter Gewalt verstehen wir:

jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer Person entweder gegen den Willen der Person vorgenommen wird oder der die Person aufgrund ihrer körperlichen, psychischen, kognitiven oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann.

Sexualisierte Gewalt ist häufig gekennzeichnet durch:

- Existenz physischer und psychischer Gewalt
- Befriedigung des Täters als Zweck
- Degradierung des Opfers zum Gegenstand des Triebes
- völlige Missachtung des Willens des Gegenübers
- nicht nur sexuelle Handlungen, sondern auch durch eine sexuell aufgeladene Atmosphäre
- mangelndes Einfühlungsvermögen
- Verstrickung in Rechtfertigungsstrategien von Tätern
- das Gebot der Geheimhaltung durch den Täter
- geplantes Handeln der Täter
- wiederkehrende Taten

Jegliche Form grenzverletzenden Verhaltens und Gewalttätigkeit muss an den jeweils nächsten Vorgesetzten gemeldet werden

### Bestandteile der schützenden pädagogischen Arbeit sind:

- der professionelle Umgang mit Nähe und Distanz

- Umgang mit Sexualität
- Umgang mit dem Austesten der Kinder von Wirkung und Grenzen

In der täglichen pädagogischen Arbeit mit den Kindern gehört Grenzsetzung dazu. Wir setzen uns mit den Kindern auseinander, wenn es um Aushandeln und Einhalten von Regeln geht. Auch Werte und Normen sind nicht vollumfänglich und unveränderlich festgeschrieben, sondern werden den Kindern vermittelt und mit ihnen vereinbart. So ist eine fortlaufende Anpassung der Abteilung Kinder an die Lebenswelten der Kinder gegeben.

Dies betrifft nicht alle Bereiche des Miteinanders. Um einen geregelten Tagesablauf und ein freundliches Miteinander zu gewährleisten, gibt es auch nichtverhandelbare Grundregeln.

Die Kinder haben in den Abteilung Kinder die Möglichkeit zur Beziehungsaufnahme und zu persönlicher Nähe im Rahmen der Grenzen pädagogischer Professionalität. Die das Kind betreuenden Personen versprechen keine auf Dauer angelegte Beziehung und treten nicht in Konkurrenz zur Rolle der Eltern.

Daher ist die Gestaltung der Beziehung in einem professionellen Sinn besonders wichtig. Aus fachlicher Sicht darf diese Beziehung von den Erwachsenen nicht für eigene private Zwecke genutzt werden. Eine Überschreitung der fachlich gebotenen Distanz liegt immer dann vor, wenn eine Fachkraft in einer Situation vorrangig eigene Bedürfnisse befriedigt.

## 7. Kinderrechte

### 7.1 Partizipation

Die Partizipation von Kindern an den sie betreffenden Angelegenheiten ist für uns ein politisches Ziel und pädagogischer Auftrag. Es ist das Recht junger Menschen ihrem Alter entsprechend gehört und beteiligt zu werden. Partizipation ist Mitentscheidung über das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft.

Wir wollen mit unserer pädagogischen Arbeit Strukturen schaffen, die Demokratie erlebbar machen und dabei helfen, die Fähigkeiten von Kindern zu unterstützen und zu erweitern. Dabei sind für uns zwei Aspekte handlungsleitend:

1. Durch Partizipation lernen Kinder altersgerecht, ihre Situation einzuschätzen, Wünsche zu artikulieren, dabei auch die Situation anderer zu berücksichtigen, Anliegen durchzusetzen und Verantwortung zu tragen. Dies sind Fähigkeiten, die sie brauchen, um ihr Leben und das Gemeinwesen selbstbewusst und verantwortungsvoll zu gestalten.
2. Wir messen unsere pädagogische Arbeit daran, wie gut sie die Bedürfnisse und die Lebenssituation von Kindern in unseren Einrichtungen berücksichtigt. Partizipation ist unverzichtbare Voraussetzung dafür, bedürfnisgerecht und lebensweltbezogen zu arbeiten.

Damit Kinder sich beteiligen können, brauchen sie auch Erwachsene, die sie begleiten, ermutigen und unterstützen, ihre eigenen Bedarfe, Wünsche und Ideen zu entwickeln,

zu benennen und einzubringen. Erst die strukturelle Verankerung von Partizipationsrechten macht unsere Einrichtungen zu demokratische(re)n Orten, an denen Kinder das Recht haben, sich einzumischen und auch Verantwortung zu übernehmen. Wir legen besonderen Wert darauf, dass alle Kinder unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Bildungsstand etc. entsprechend ihrer Entwicklung an Entscheidungsprozessen beteiligt werden.

## 7.2 Beschwerden

Jedes Teammitglied ist verpflichtet entsprechende Äußerungen und/oder Beobachtungen ernst zu nehmen, an den jeweils nächsten Vorgesetzten (siehe Organigramm) zu melden und eine eventuell daraus resultierende Handlungsnotwendigkeit mit dem Team und dem direkten Vorgesetzten abzusprechen.

Beschwerden können über folgende Wege ihr Ziel erreichen:

- **Beschwerdemanagement für Kinder**

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheit zu verstehen, die sich abhängig von Alter, Entwicklungsstand und Persönlichkeit des Kindes in verschiedener Weise ausdrücken kann. Sowohl verbale Äußerungen, als auch Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit sind hier möglich. Ältere Kindergartenkinder können sich bei altersgemäßer Entwicklung schon gut über die Sprache mitteilen, wohingegen die Beschwerden der Kleinsten von den Pädagogen sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden müssen. Achtsamkeit und eine dialogische Haltung der pädagogischen Fachkraft sind hier besonders wichtig.

Durch die Schaffung einer verlässlichen und auf Vertrauen aufgebauten Beziehung entsteht für die Kinder ein sicherer Raum, in dem Beschwerden angstfrei geäußert und mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden können.

In unseren KITA – und Frühförderangeboten können Kinder sich beschweren,

- wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen
- in Konfliktsituationen
- über unangemessene Verhaltensweisen der pädagogischen Fachkräfte
- sowie über alle Belange, die ihren Alltag betreffen, wie z.B. Angebote, Essen, Regeln etc.

Ihre Anliegen können die Kinder sowohl im persönlichen Gespräch mit der pädagogischen Fachkraft, als auch z.B. im gemeinsamen Stuhlkreis vorbringen. Auch der Beschwerdeweg über die Eltern ist möglich und gerade für jüngere Kinder manchmal einfacher.

Innerhalb der KITA bilden wir für das interne Verfahren der Selbstvertretung Partnerschaften zwischen älteren und jüngeren Kindern, bzw. zwischen Kindern auf unterschiedlichen Entwicklungsstufen.

Zusammen mit dem Kind, mit allen Beteiligten, im Gespräch mit der Gruppe und/oder bei Bedarf mit den Eltern werden im respektvollen Dialog auf Augenhöhe gemeinsame Lösungsmöglichkeiten erarbeitet.

- **Beschwerdemanagement für Eltern / Dritte**

Eine konstruktive Zusammenarbeit mit Eltern ist für die pädagogische Arbeit am Kind wertvoll und nicht wegzudenken. Das Miteinander zwischen Elternschaft

und den Fachkräften sollte ein lebendiger und respektvoller Umgang auf Augenhöhe sein, der eine Basis für eine wertschätzende Erziehungsarbeit bildet.

- Im direkten Dialog
- bei Tür- und Angelgesprächen
- bei vereinbarten Elterngesprächen
- durch das Einbinden des Elternbeirates
- mittels Elternfragebogen zur Zufriedenheit mit der Einrichtung
- Austausch per Telefon, E-Mail und/oder Brief
- aber auch durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung von Stimmungen werden Beschwerden der Eltern aufgenommen und dokumentiert.

Eltern können ihre Beschwerden bei den pädagogischen / therapeutischen Fachkräften, der Einrichtungsleitung, dem Träger sowie den Elternvertretern des Beirates als Bindeglied zur KITA vorbringen.

Konstruktive Beschwerden durch Eltern / Dritte werden zeitnah bearbeitet.

Entsprechend der Situation erfolgen Gespräche in einer „Zweierkonstellation“, mit allen Betroffenen bzw. Beteiligten, im Team, mit dem Elternbeirat und/oder Träger.

#### • **Beschwerdemanagement für Mitarbeiter**

Ein „ideales“ Team ist ein Team, in dem alle Mitglieder mit Begeisterung auf das gleiche Ziel hinarbeiten. Jedes Mitglied wird nach Möglichkeit entsprechend seiner Stärken und Talente eingesetzt und alle Mitglieder gehen wertschätzend miteinander um. Dazu gehört auch eine offene Streitkultur.

Im Rahmen einer konstruktiven Teamarbeit und Konfliktfähigkeit ist jede Fachkraft gefordert eine Beobachtung, ein Verhalten, ein „Gerücht“ anzusprechen sowie sich einem Konflikt zu stellen.

- Spannungen
- Meinungsverschiedenheit
- Schwierigkeiten im Team
- Unzufriedenheit
- Probleme und/oder Frustration am Arbeitsplatz
- usw.

können im „Vier – Augen – Gespräch“, durch Einbeziehung der jeweils zuständigen Leitungskraft, durch Heranziehen aller Beteiligten und/oder in Teamsitzungen angesprochen werden.

Dabei müssen:

- Ursachen für den Konflikt geklärt
- Wünsche und Bedürfnisse benannt
- Verständnis für die Position des jeweils anderen aufgebaut
- Regeln für das Miteinander festgelegt
- gemeinsame Lösungen gesucht, bewertet und ausgehandelt
- sowie Zielvereinbarungen getroffen werden

Bei Bedarf wird ein Protokoll erstellt und ein Folgetermin vereinbart.

Parallel dazu kann – je nach Inhalt und/oder Intensität des Konfliktes – der Träger hinzugezogen werden.

## 8. Räumlichkeiten

### Zonen höchster Intimität:

Toiletten-und Wickelbereich - Diese Zonen sind geschützte Bereiche, da Kinder sich hier ganz oder teilweise ausziehen.

- Die Kinder sind vor den Blicken anderer geschützt, dennoch sind die Räume zugänglich und werden nicht abgeschlossen.
- Den Kindern werden ein ungestörter Toilettenbesuch und eine geschützte Wicksituation ermöglicht.
- Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben keinen Zutritt zu den Kindertoiletten im ganzen Haus. Ihnen steht ausschließlich die Gästetoilette zur Verfügung.
- Wenn Eltern in Ausnahmesituationen ihr Kind im Kinderbad wickeln oder ihr Kind beim Toilettengang begleiten möchten, müssen sie das Personal darüber informieren.
- Personen, die in diesen Zonen Reparaturen durchführen müssen, werden von uns begleitet bzw. werden die Zonen zeitweise komplett gesperrt. Die Kinder weichen z.B. auf die Toiletten der anderen Gruppen aus.

### Zonen mittlerer Intimität:

Schlafbereiche und Nebenräume - Diese Zonen dürfen Kinder, soweit dies einvernehmlich geschieht nutzen.

- Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben in der Regel keinen Zutritt zu den Schlafbereichen und Kuschelecken.
- Wenn Eltern ihre Kinder dort abholen möchten, müssen sie das Personal darüber informieren.
- Müssen in diesen Zonen Reparaturen durchgeführt werden, sind sie für Kinder gesperrt.

### Zonen mit geringer Intimität:

Gruppen-und Funktionsräume

- Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, dürfen sich in diesen Räumen aufhalten, vorausgesetzt das pädagogische Personal ist anwesend oder hat davon Kenntnis.
- Müssen in diesen Zonen Reparaturen durchgeführt werden, während sich dort Kinder aufhalten, ist pädagogisches Personal anwesend.

### Zonen ohne Intimität:

Eingangsbereich, Flure, Außengelände - Um die Privatsphäre der Kinder zu schützen, müssen sie angemessen bekleidet sein.

- Die Kinder werden dazu angehalten, sich in geschützten Bereichen umzuziehen, dabei werden sie von den Angestellten bzw. Eltern unterstützt. Zudem sorgen die Angestellten und Eltern für angemessene und vollständige Kleidung.
- Beim „Baden“ im Garten müssen die Kinder mindestens mit einer Hose bekleidet sein. Körpererkundungen sind im Außengelände nicht erlaubt.
- Eltern dürfen sich zu den Abholzeiten dort aufhalten.
- Sobald Personen, die Dienstleistungen erbringen (Reparaturen, Lieferungen, Gartenpflege ...) oder Gäste sich in diesen Bereichen befinden und sich dort auch Kinder aufhalten, ist pädagogisches Personal anwesend

## Öffentliche Räume

Während des Aufenthalts von Kindern / Gruppen im öffentlichen Raum – beispielsweise auf öffentlichen Spielplätzen, in Parks oder beim Besuch von Zoos oder Schwimmbädern – sind alle Angestellten und alle Kinder ausnahmslos angemessen bekleidet.

## In der gesamten Einrichtung gilt

- Fotos und Aufzeichnungen sind ausschließlich den Angestellten im Rahmen ihrer Arbeit gestattet. Für Eltern wird davon nur bei Familienveranstaltungen abgewichen.
- Kinder haben nur in genehmigten Ausnahmefällen Zutritt zum Personalraum (z.B. bei begleiteten Bildungsangeboten oder im Rahmen der Frühförderung).
- Die Räume, in denen sich Kinder aufhalten, sind einsehbar und werden nicht abgesperrt.
- Eltern helfen ausschließlich ihrem eigenen Kind. Ihnen ist nicht gestattet, anderen Kindern bei Toiletten- und Pflegesituationen (an- und umziehen, eincremen, Knopf der Hose öffnen, unterstützen nach dem Toilettengang) zu helfen. Dies ist ausschließlich den Angestellten gestattet. Die Eltern melden dem pädagogischen Personal, wenn sie mitbekommen, dass ein Kind Hilfe benötigt.
- Eltern wahren die Grenzen der Kinder und auch ihre eigenen Grenzen.

## 9. Zusammenarbeit mit den Eltern

Ziel der Elternarbeit im Rahmen des Schutzkonzepts ist es, den Eltern die präventiven Maßnahmen der Einrichtung verständlich zu machen und ihre Unterstützung für eine gemeinsame Umsetzung zu gewinnen.

### Aufnahme

Bereits das Aufnahmegespräch kann genutzt werden, um den Eltern die Präventionsarbeit der Abteilung Kinder zu erläutern.

Die Eltern bekommen mit dem Vertrag eine Information über die Regeln der jeweiligen Einrichtung ausgehändigt.

### Aushänge

- Über aktuelle Maßnahmen werden Eltern informiert.

- Das jeweils aktuelle Schutzkonzept können die Eltern jederzeit einsehen oder von der Homepage herunterladen oder auf Nachfrage auch in Druckform erhalten.

### Elternabende

- Eltern werden über das Schutzkonzept bei einem Elternabend informiert.
- Das Thema des Schutzes von Kindern wird in regelmäßigen Abständen aufgegriffen und situativ auch bei thematischen Elternabenden aufgegriffen

### Elterngespräche

- Alle Elterngespräche können eine Möglichkeit sein, über Prävention von Gewalt – auch sexueller - zu informieren.

## 10. Fort-und Weiterbildung

Das Team nutzt regelmäßig die Angebote der internen und externen Fortbildung. Diese Fortbildungen werden seitens des Trägers finanziert

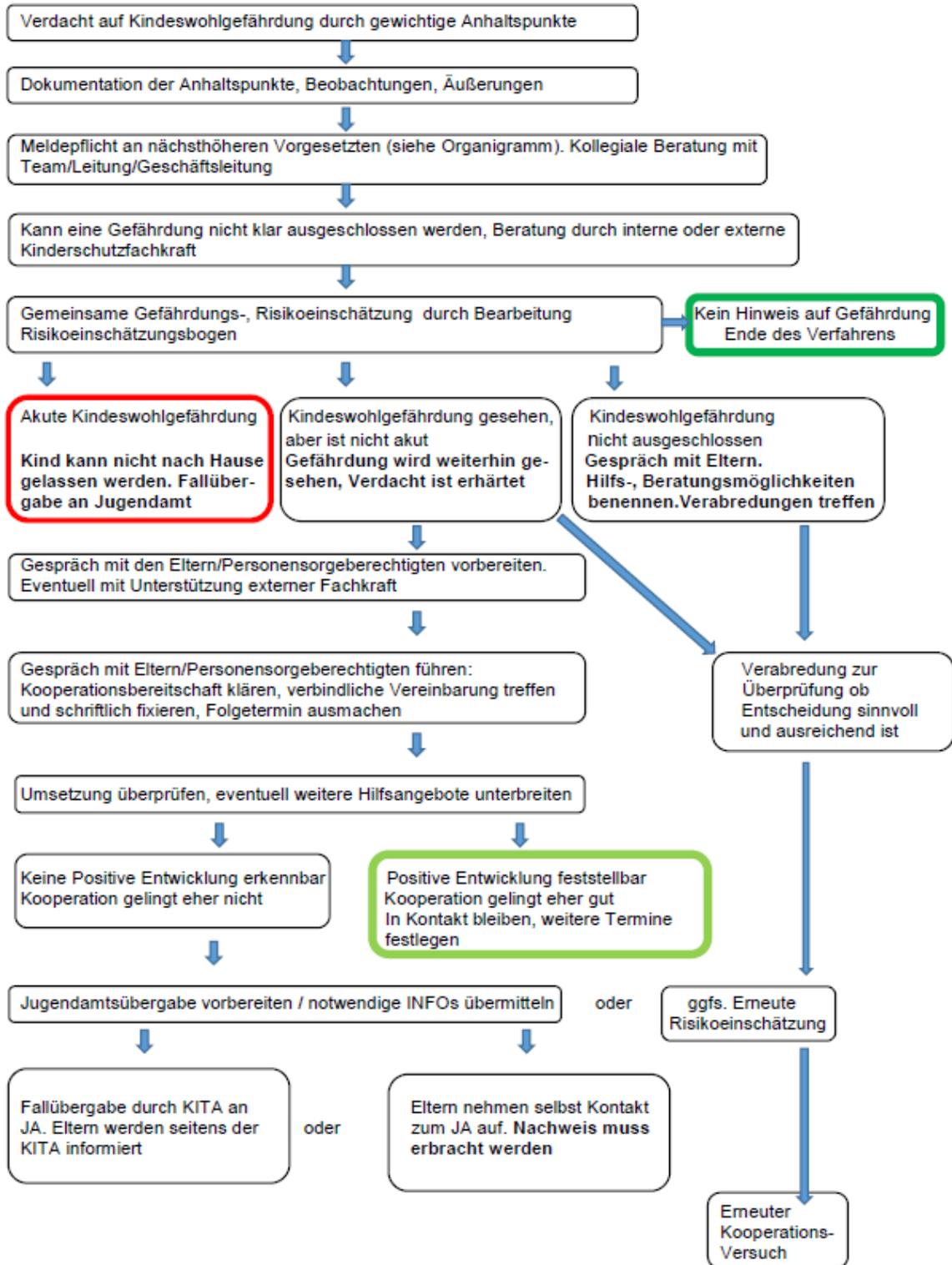
## 11. externen Fach-, Beratungsstellen mit denen wir bei Bedarf kooperieren

- Örtliche Jugendämter im Kreisgebiet Viersen oder in der Stadt Krefeld
- Psychologische Beratungsstellen im Kreisgebiet Viersen oder in der Stadt Krefeld
- Polizei im Kreisgebiet Viersen oder in der Stadt Krefeld
- Pädiater im Kreisgebiet Viersen oder in der Stadt Krefeld
- Kinderschutzbund im Kreisgebiet Viersen oder in der Stadt Krefeld
- Zornröschen im Kreisgebiet Viersen oder in der Stadt Krefeld

Im Büro der jeweiligen Standorte gibt es hierzu stets aktuelle Liste mit den notwendigen Kontaktdaten der Stellen.

Anlage 1a

Bindendes Handlungsschema bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII



**Wichtig:** Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch unbedingt vor Kontaktaufnahme mit den Eltern / Personensorgeberechtigten immer eine Beratung hinzuziehen z.B. „Zornröschen“ / Kinderschutzbund